

Antrag auf Einführung der Wertstofftonne im Kreis Segeberg

Ziel der Wertstofftonneneinführung, in der nicht nur Verpackungsmüll sondern jeglicher Kunststoffmüll entsorgt werden darf:

- Effektive Nutzung von Wertstoffen und Steigerung der Recyclingquote
- Verringerung der Restmüllmengen
- Verringerung Deponiebedarf
- Verbesserung der CO2 Bilanz des Kreises
- Verringerung der Schadstoffemissionen in den Müllverbrennungsanlagen
- Reduktion von „Fehlwürfen“
- Verlässliche Versorgung der Bürger mit stabilen Sammelbehältern

Beschluss:

Der WZV wird gebeten, mit dem Dualen System Deutschland (DSD) eine Abstimmungsvereinbarung zur Einführung einer haushaltsnahen Erfassung von Wertstoffen in Wertstofftonnen zum nächst möglichem Termin auszuhandeln.

Die Wertstofftonne, die die gelben Säcke ersetzen soll, soll kreisweit eingeführt werden. Eine Ausnahme stellt Norderstedt dar, wo es die Wertstofftonne bereits gibt.

Der Beschluss wurde gegen die Stimmen der FDP und der AfD und mit zwei Gegenstimmen aus der CDU angenommen.

Antrag:

Abstimmungsvereinbarung der WZV mit dem Dualen System Deutschland zur Einführung der Wertstofftonne im Kreis Segeberg

Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Klimaschutz empfiehlt, der Kreistag beauftragt die WZV mit dem Dualen System Deutschland (DSD) eine Abstimmungsvereinbarung zur Einführung einer haushaltsnahen Erfassung von Wertstoffen in Wertstofftonnen zum nächst möglichem Termin auszuhandeln.

Die Wertstofftonne, die die gelben Säcke ersetzen soll, soll kreisweit eingeführt werden. Eine Ausnahme stellt Norderstedt dar, wo es die Wertstofftonne bereits gibt.

Begründung:

Seit 01.01.2019 gilt die Neuregelung des Verpackungsgesetzes und löst die Verpackungsverordnung ab. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, dass die WZV mit den dualen Systemen eine Vereinbarung trifft, auch stoffgleiche Nichtverpackungen in Haushalten mittels einer Wertstofftonne im eigenen Erfassungssystem zu integrieren.

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages erläutert hierzu in seinem Sachstandsbericht: „Zur Erleichterung einer solchen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den dualen Systemen erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im VerpackG zusätzliche Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten. Dazu gehört vor allem die Möglichkeit, durch Rahmenvorgaben sicherzustellen, dass sich die haushaltsnahe Verpackungssammlung der Systeme optimal in die kommunalen Sammelstrukturen und das allgemeine Entsorgungskonzept der Kommune einfügt und zugleich ökologische Aspekte Berücksichtigung finden. Da jedoch die Rahmenvorgaben in die unternehmerische Freiheit der Systeme und der von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen eingreifen, werden sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – festgelegt in § 22 VerpackG – beschränkt. So können die Kommunen künftig – unter Berücksichtigung von Übergangsfristen – per Verwaltungsakt festlegen, wie die Verpackungs-Sammlung bei den Haushalten hinsichtlich folgender Aspekte erfolgen soll (nach § 22 Abs. 2 VerpackG):

- bezüglich der Art des Sammelsystems (Bring- oder Holsystem),
- bezüglich der Art und Größe der Sammelbehälter (Sack oder Tonne) und
- bezüglich der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterentleerungen.“

(Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand Neuregelung durch das Verpackungsgesetz gegenüber der Verpackungsverordnung, WD 8 - 3000 - 051/17, 2018)

In Norderstedt besteht die Wertstofftonne seit Januar 2014. Im Kreis Stormarn und Kreis Herzogtum Lauenburg wird die Wertstofftonne am 01.01.2020 eingeführt.

Vor dem Hintergrund der erweiterten Möglichkeiten der Wertstoffeffassung und der momentan existierenden Schwierigkeiten mit den gelben Säcken ist es nunmehr Zeit, ein nachhaltigeres System der Wertstoffeffassung im Kreis Segeberg entsprechend des neuen Gesetzes einzuführen. Weitere Begründungen zu ökologischen Aspekten werden mündlich vorgetragen.